

# **Reisekostenordnung des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e.V.**

Die Reisekostenordnung des Kreissportbundes Landkreis Leipzig lehnt sich an das sächsische Reisekostengesetz und legt nachfolgende Regelungen fest. Sollten sich die gesetzlichen Kostensätze ändern, so ändern sich die Regelungen automatisch.

## 1. Fahrtkostenerstattung

- Für Strecken, die der Dienstreisende auf Grund der im Dienstreiseauftrag vermerkten Genehmigung mit einem Kraftfahrzeug zurücklegt, wird folgende Entschädigung gewährt:  
> 600 cm<sup>3</sup> (0,22 €/km)  
≤ 600 cm<sup>3</sup> (0,16 €/km)

- Bei Mitnahme von Personen oder Dienstgepäck im Gewicht von mehr als 50 kg, das im Auftrag des Kreissportbundes Landkreis Leipzig mitgeführt wird, erhöht sich das Kilometergeld pro Person bzw. Gepäck um 0,02 €.

- Sonstige Auslagen wie z.B. Parkgebühren, sind anhand von Belegen gesondert in der Reisekostenabrechnung nachzuweisen.

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten erstattet, bei der Benutzung der Deutschen Bahn die Kosten für die 1. Klasse nur dann, wenn die Reisedstrecke 150 km übersteigt.

## 2. **Tagegeld** wird gezahlt bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort zur Durchführung von Aufgaben des Kreissportbundes und seiner Organe bei mindestens

≥ 8 Stunden      6,00 Euro

≥ 14 Stunden     12,00 Euro

≥ 24 Stunden     24,00 Euro.

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung auf Kosten des Einladenden, so wird das Tagegeld pauschal um 6,- € gekürzt.

## 3. **Verpflegungsgeld**

Bei Vorstands- und Präsidiumssitzungen wird ein angemessenes Verpflegungsgeld gezahlt.

## 4. **Übernachtungsgeld**

Der Dienstreisende erhält die notwendigen Übernachtungskosten gegen Vorlage des Beleges erstattet. Es ist nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu verfahren.

## 5. **Aufwandsentschädigung**

Kann bei der Erledigung von Dienstreisen und Dienstgeschäften kein Tagegeld in Anspruch genommen werden, können die durch Erledigung entstandenen Aufwendungen gegen Nachweis erstattet werden.

## 6. **Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Vielfahrer**

Bei einer dienstlichen Jahresfahrleistung von mindestens 6.000 km gilt die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Vielfahrer im Rahmen geförderter Projekte bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit.

## 7. **Inkrafttreten**

Die Reiskostenordnung tritt am 02.04.2009 in Kraft.